# InkassoPool

Inkassostelle für Berufs- und Vollzugskostenbeiträge bei Personalverleihern und Entsendebetrieben

Ausbaugewerbe BL/BS/SO Betonwaren-Industrie Carrosseriegewerbe Decken- und Innenausbausysteme Elektroinstallationsgewerbe Gebäudehüllegewerbe Gebäudetechnik Gerüstbau Gipsergewerbe Stadt Zürich Holzbaugewerbe Isolieraewerbe Maler- und Gipsergewerbe Marmor- und Granitgewerbe Metallgewerbe Möbelindustrie Plattenlegergewerbe

An alle Arbeitsvermittlungs-Unternehmen, die <u>nicht</u> dem GAV Personalverleih unterstehen

Zürich, Dezember 2015

### Informationsschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Schreiben möchten wir Sie – wie alle 6 Monate - über Änderungen bezüglich der Deklaration und Entrichtung der Berufs- und Vollzugskostenbeiträge resp. der Beiträge für den vorzeitigen Altersrücktritt informieren. Wir bitten Sie, unser Schreiben genau durchzulesen.

#### Neue Konten

Für sämtliche Branchen wurden neue Konten eröffnet (siehe www.inkassopool.ch). Diese lauten neu auf den Namen der jeweiligen Paritätischen Kommission oder Stiftung. Diese sind bei der Überweisung zwingend als Begünstigte anzugeben. **Zahlungen zu Gunsten des InkassoPool oder Gimafonds werden von der Bank retourniert.** 

# Schreinergewerbe

Ab dem 01.01.2015 ist der InkassoPool nicht mehr mit dem Einzug der Berufs- und Vollzugskostenbeiträge des GAV Schreinergewerbes beauftragt. Die Beiträge dieser Branche sind zukünftig direkt der Zentralen Paritätischen Berufskommission zu entrichten. Die entsprechenden Abrechnungsformulare werden Ihnen diese Tage zugestellt.

Ausbaugewerbe: Metallgewerbe BL / BS

Per *01.12.2015* existiert für das Ausbaugewerbe: Metallgewerbe BL ein neuer GAV, dessen geographischer Geltungsbereich auf den Kanton *Basel-Stadt* ausgedehnt worden ist.

#### **GAV Personalverleih**

Im Laufe des ersten Halbjahres 2016 wird der neue GAV Personalverleih allgemeinverbindlich erklärt werden. In diesem ist der betriebliche Geltungsbereich neu geregelt und der GAV gilt neu für alle Betriebe oder Betriebsteile, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Inhaber einer eidgenössischen oder kantonalen Arbeitsverleihbewilligung nach AVG
- Hauptaktivität Personalverleih"

Durch den Wegfall des Unterstellungskriteriums der Lohnsumme, werden ab Inkrafttreten der AVE viele Betriebe neu dem GAV Personalverleih unterstellt sein. Sollte dies auf Ihren Betrieb zutreffen, besteht die Möglichkeit sich bereits ab dem 01.01.2016 freiwillig dem Gesamtarbeitsvertrag zu unterstellen, damit ein Wechsel mitten im Jahr umgangen werden kann. Dafür müssten sie auf der LS-Deklaration 2015 der Inkassostelle GAV Personalverleih eine freiwillige Unterstellung für das Jahr 2016 ankreuzen.

# **Deklaration / Bezahlung Arbeitgeberpauschalen**

Bekanntlich besteht der Arbeitgeberanteil bei einigen Branchen aus einer Pauschale. Wir bitten alle Personalverleiher, welche im Jahr 2015 in den entsprechenden Gewerben Personal verliehen und den Jahresbeitrag noch nicht deklariert resp. bezahlt haben, dies mit der Abrechnung für das zweite Halbjahr zu tun. Dasselbe gilt auch für den Promillebeitrag beim Gipsergewerbe der Stadt Zürich und dem Maler- und Gipsergewerbe.

# Nächster Abrechnungstermin / Zahlungstermin

Der Abgabetermin für die *Abrechnungen des 2. Halbjahres 2015* ist der *31. Januar 2016.* Die Überweisung der deklarierten Beiträge erwarten wir bis zum *29. Februar 2016.* 

## Kein Personalverleih in unseren Branchen

Falls Sie im zweiten Halbjahr 2015 kein Personal in unsere Branchen verliehen haben, benötigen wir dafür eine **schriftliche Bestätigung**.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen frohe Festtage und ein erfolgreiches neues Jahr.

Mit freundlichen Grüssen

InkassoPool

Roland Rev Belen Loureiro